

Neufassung der Verordnung des Marktes Regenstauf nach dem Ladenschlussgesetz

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) i. V. m. § 11 der Delegationsverordnung (DelV) und Art. 42 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sowie Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung erläßt der Markt Regenstauf folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz im Markt Regenstauf aus Anlaß folgender Märkte

- a) Oculimarkt – am 4. Sonntag vor Ostern
- b) Maimarkt – 1 Sonntag vor Muttertag; sollte dieser Tag auf den 1. Mai (Tag der Arbeit) fallen, dann Verschiebung auf 15.05.
- c) Kirchweihmarkt – am vorletzten Sonntag im Oktober
- d) St. Andreä-Markt – am letzten Sonntag im November

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe gilt für das Gebiet des Marktes Regenstauf östlich der Bundesautobahn A 93 Regensburg-Weiden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.11.2007 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung gilt für die Dauer von 10 Jahren.

Regenstauf, den 11.10.2017

Markt Regenstauf



Böhringer

1. Bürgermeister